



Foto: © Pixabay / Bitel

# Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten in der Stadt Kelheim

(Sperrzeitverordnung)



# Verordnung über die Sperrzeit für Freischankflächen von Gaststätten in der Stadt Kelheim (Sperrzeitverordnung)

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund von § 18 Abs. 1 Satz 3 des Gaststättengesetzes (GastG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (GastV) vom 22.07.1986 (GVBl. S. 295, BayRS 7130-1-W) in Verbindung mit dem Vollzug der Sperrzeitregelung vom 14.05.1971 (MABl S. 624) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12.02.2003 (AllMBl S. 85) folgende Verordnung:

## § 1

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 1 GastV wird die Sperrzeit für den Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen im Freien wie Wirtschaftsgärten und Terrassen (Freischankflächen) im Altstadtbereich (vgl. Anlage Plan)

auf 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

Die Festsetzung gilt nur für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September und hierbei nur am Donnerstag, Freitag, Samstag und an Tagen vor Feiertagen.

- (2) Musikalische Darbietungen müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist um 22.30 Uhr einzustellen. Im Übrigen muss der Betrieb der Freischankfläche mit Eintritt der festgesetzten Sperrzeit um 23.00 Uhr vollständig beendet und der zurechenbare Straßenverkehr abgewickelt sein. Nach Eintritt der Sperrzeit dürfen Arbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe der Anwohner zu stören (z. B. Aufräumen, Zusammenstellen von Tischen und Stühlen), nicht mehr durchgeführt werden.
- (3) Die Befugnis nach § 11 GastV, bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für einzelne Betriebe die Sperrzeit abweichend von der Festlegung in § 1 Abs. 1 zu verlängern, zu verkürzen oder aufzuheben bleibt unberührt. Eine Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit ist insbesondere in Betracht zu ziehen, soweit aufgrund der Lage, Größe und Nutzungsstruktur des Gaststättenbetriebs unzumutbare Lärmbelästigungen oder sonstige Nachteile für Anwohner zu befürchten sind.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Biergärten im Sinne der Bayerischen Biergartenverordnung vom 20. April 1999 (GVBl. S. 142, BayRS 2129-1-8-U)

## § 2

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig,
  1. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft oder Speisewirtschaft duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Freischankflächen verweilt,



2. wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft oder einer Speisewirtschaft über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Nach § 28 Abs. 3 GastG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 01. Juli 2021

Christian Schweiger  
Erster Bürgermeister

Anlage:  
Stadtplan

